AfPE/V533 **Kiel, 22.12.2014**

Vermerk

Bewertungspapier *„Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen –Bau, Ertüchtigung und Optimierung sowie Unterhaltung“ (Stand: Januar 2014)*

Im Zuge der praktischen Anwendung des Bewertungspapiers *„Eingriffsbewertung von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen – Bau, Ertüchtigung und Optimierung sowie Unterhaltung (Januar 2014)“* haben sich verschiedene Umsetzungsfragen ergeben, die aus Sicht des AfPE und der obersten Naturschutzbehörde des Landes Schleswig-Holstein wie folgt zu beantworten sind:

Zu 1. Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

a) Faktor der Eingriffsschwere für baubedingte Beeinträchtigungen (temporäre Eingriffe)
Für die baubedingten Beeinträchtigungen durch z. B. Zufahren und Baustelleneinrichtungsflächen ist, sofern diese temporär sind, in der Regel ein Faktor der Eingriffsschwere (ES) von 0,2 vorzusehen.

Dies kann in begründeten Einzelfällen für ein Befahren (ohne Veränderungen der Bodenschichtung, d.h. Erdarbeiten o.ä.) von gering- bis mittel-empfindlichen Böden (Sandböden der Geest und sandige und lehmige Böden des Östl. Hügellands) und Biotope geringer Empfindlichkeit nicht zutreffen, d.h. es handelt sich nicht um eine erhebliche Beeinträchtigung. Dies ist nur dann als Eingriff (Faktor 0,2) zu bilanzieren, wenn keine Bodenschutzmaßnahmen zum Einsatz kommen.

Die höherwertigen während der Bauphase vorrübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind wie folgt zu bewerten: Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope, Biotope mit den Wertstufen 4 oder 5, sowie Biotope mit einem langen Wiederherstellungsfaktor wie z.B. Gehölze und sonstige Baumstrukturen gilt der Faktor 1 für die Berechnung der Eingriffsschwere.

b) Darstellung und Bewertung der Eingriffsschwere von Freileitungsprovisorien
Darstellung und Flächeninanspruchnahme:
Sofern zur Aufstellung der Entwurfsplanung die technische Ausgestaltung der Freileitungsprovisorien für den Vorhabenträger nicht bekannt ist, ist wie folgt zu verfahren: Da bei baubedingten Beeinträchtigungen hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange, als auch der Inanspruchnahme von Grundeigentum der Grundsatz der Eingriffsvermeidung und -minimierung besteht, ist zunächst von einem – technisch regelmäßig erforderlichen Provisoriumstyp auszugehen. In den Planungsunterlagen ist die technisch gewählte Lösung zu begründen und wenn erforderlich abzuwägen.
Die Flächen für das voraussichtlich erforderliche Baufeld des Provisoriums einschließlich der Zuwegungen sind in den Planungsunterlagen flächenscharf auszuweisen. Eine kartographische Darstellung einzelner Provisorienelemente ist in dem Fall nicht erforderlich. Für den Abstand zwischen den Freileitungsmasten ist eine durchschnittlich anzunehmende Länge des überspannten Bereichs anzusetzen, sofern eine nähere Präzisierung nicht möglich ist.
Bewertung der Eingriffsschwere:
Für die Flächeninanspruchnahme bei Maststandorten und Zufahren soll, sofern mehrere Biotoptypen betroffen sind und eine Differenzierung der Biotope im Rahmen der Planung nicht erfolgen kann, der Regelkompensationsfaktor (RKF) des jeweils höchstwertigsten betroffenen Biotoptyps zugrunde gelegt werden. Nach Beendigung des Vorhabens kann im Rahmen der Nachbilanzierung die tatsächliche Eingriffsschwere nacherfasst und nachbilanziert werden. Im Baufeld oder in der Zufahrt befindliche Tabuflächen sind bei der Berechnung der Bilanzierung auszusparen, sofern diese bei der Bauausfüh-

rung tatsächlich nicht in Anspruch genommen werden sollen. Entsprechende Absperrungen sind vorzusehen und in der Unterlage zu beschreiben.
Die Bewertung der Eingriffsschwere für baubedingte, temporäre Beeinträchtigungen bei der Errichtung von Provisorien ist analog der Bewertung für das Vorhaben im eigentlichen Sinne anzuwenden.

c) Kappungen von Bäumen
Bei einer Kappung von Bäumen oder einem (regelmäßigen) Gehölzrückschnitt ist bei Bäumen, bei denen mit vorzeitigem Absterben des Baumindividuums zu rechnen ist, für die Höhe der Eingriffsschwere der Faktor 1 (Totalverlust) festzusetzen.
Eine Eingriffsschwere mit dem Faktor 0,5 kann angenommen werden, wenn dies einzelbaumbezogen auf Artebene begründet wird. Ggf. sind die Faktoren Stammdurchmessers, Alter, Vitalität, Standort, Habitus, Wirkung auf das Landschaftsbild und Schutzstatus heranzuziehen

d) Kappungen von Knicks außerhalb des zulässigen Pflegezeitraumes
Bei Eingriffen in Knicks sind die „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 11. Juni 2013 sowie das Papier „Ergänzende Hinweise zu den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ vom 07.Juli 2014 zu beachten.

Der vorzeitige Rückschnitt von Knicks nach kürzeren als den gesetzlich zulässigen 10-jährigen Abständen ist gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kompensationspflichtig und bedarf von der zuständigen Behörde einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG.

Ein vorzeitiger einmaliger Rückschnitt außerhalb des regulären Pflegezeitraums (zeitlich 10- jähriger Abstand) bedingt einen einmaligen temporären Funktionsverlust des Knicks und ist mit einer Eingriffsschwere von 20 % (Faktor 0,2) zu bemessen.
Ein pro Umtriebszeit einmalig wiederkehrender frühzeitiger Rückschnitt ist mit einer Eingriffsschwere von 50% (Faktor 0,5) zu bemessen.

e) Anlagebedingte Beeinträchtigungen durch Konverterstationen und Umspannwerke
Die bei der Eingriffsermittlung für Konverterstationen und Umspannwerke zu Grunde zulegende Grundfläche umfasst das gesamte eingezäunte Grundstück.

Werden durch die Anlage von Umspannwerken gesetzlich geschützte Biotope oder Biotope mit den Wertstufen 4 oder 5 in Anspruch genommen, ist die Eingriffsschwere mit dem Faktor 1, statt dem Faktor 0,8, für die betroffene Biotopfläche bei der Eingriffsermittlung anzusetzen.

Für dauerhafte Zufahrten ist generell die Eingriffsschwere mit dem Faktor 1 anzusetzen.

f) Kompensation von Eingriffen in Straßenbäume
Eine Anrechnung von Neupflanzungen von Straßenbäumen als Kompensationsmaßnahme und weiteren Kompensationsmaßnahmen für den Naturhaushalt sind im Wirkungsbereich (gemäß Orientierungsrahmen Tab 3 in Verbindung mit Abb. 1) von Straßen mit > 5.000 DTV fachlich nicht möglich. Falls Neupflanzungen an Straßen mit einem DTV < 5.000 geplant sind, so ist dies im Vorfeld mit dem LBV-SH sowie dem MELUR einzelfallbezogen abzustimmen. Zudem sind bei der Anlage von Bäumen an der Straße die Bestimmungen aus der Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) zu beachten. Ggf. erforderlich werdende Maßnahmen gem. RPS 2009 sind in den Genehmigungsunterlagen (auch technischer Plan) darzustellen.
Für die Planfeststellungs- und Anzeigeverfahren sind diese Bereiche generell als vom Vorhabenträger dauerhaft zu sichernde Flächen in die Genehmigungsunterlagen einzustellen.

g) Anrechnung des Rückbaus einer Bestandsleitung im Wirkraum der Neubauleitung (für Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild)
Der Rückbau einer Bestandsleitung (u. a. bei Ersatzneubau) im räumlich-funktionalen und ökologisch-funktionalen Zusammenhang (Naturhaushalt und Landschaftsbild) mit der Neubauleitung kann im Sinne der Eingriffsregelung entlastend angerechnet werden, soweit keine anderweitige rechtliche Verpflichtung zum Rückbau besteht. Dies ist durch den Vorhabenträger zu überprüfen und entsprechend in den Planungsunterlagen zu erläutern.
Ein Leitungsrückbau aufgrund einer freiwilligen Mitnahme einer bestehenden Leitung auf den neuen Leitungsmasten kann voll berücksichtigt werden, sofern der obige Zusammenhang fachlich ableitbar ist. Der Rückbau ist bereits bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen, und nicht als Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme in den Unterlagen darzustellen.

Bei der Kompensationsermittlung für Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild sind bei der Festlegung des Landschaftsbildwertes Vorbelastungen, auch bestehende Freileitungen die ggf. zurückgebaut werden, mit zu berücksichtigen.

h) Anrechnung des Rückbaus einer Bestandsleitung im Wirkraum der Neubauleitung (Artenschutz)
Das Gegenrechnen von Verlust an Lebensräumen für Offenlandarten durch Neubau einer Leitung mit dem Rückbau einer Bestandsleitung ist grundsätzlich zulässig, soweit keine anderweitige rechtliche Verpflichtung zum Rückbau besteht. Dies gilt jedoch nicht für hochwertige Bereiche (z.B. naturnahe Niederungsgebiete, Salzwiesen, Ökokonten mit Naturschutzmaßnahmen, „Sonderflächen“ (z.B. Industriebrachen) und vom Gutachter als hochwertig definierte Bereiche). Bei einer Betroffenheit dieser Bereiche ist regelmäßig ein artenschutzrechtlicher Ausgleich oder eine CEF-Maßnahme notwendig. Die jeweilige Entscheidung, ob ein artenschutzrechtlicher Ausgleich oder eine CEF-Maßnahme notwendig ist, ist dabei jeweils gutachterlich zu begründen.

i) Eingriffstatbestand beim Rückbau einer Freileitung im gleichen Wirkraum bzw. im funktionellen Zusammenhang
Findet im Zuge des Neubaus einer Freileitung im gleichen Wirkraum bzw. im funktionellen Zusammenhang der Rückbau einer bestehenden Freileitung statt, so sind die dafür erforderlichen Zufahrten, Baustelleneinrichtungsflächen u. Ä. nicht als Eingriff zu bilanzieren. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind vorzusehen.
Die gesetzlichen Bestimmungen des Arten- und Biotopschutzes (gesetzlich geschützte Biotope, Gebietsschutz (u.a. LSG, NSG) und Natura 2000, besonderer Artenschutz) bleiben davon unberührt.

Zu 2) Kompensationsbedarf für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

a) Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild mittels Ersatzzahlung
Aufgrund der intensiven Raumwirksamkeit hinsichtlich Höhe und Breite einer Freileitung, wird aus naturschutzfachlicher Sicht unabhängig des jeweiligen Naturraums in Schleswig-Holstein, von einer so erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, dass diese nicht durch eine Realkompensation kompensiert werden kann (Regelvermutung).
Die Kompensation erfolgt in Form einer Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).
In den jeweiligen Antragsunterlagen ist die Regelvermutung nachvollziehbar darzulegen.

Begründung:
Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung soll eine inhaltliche sowie räumliche Komponente aufweisen (Funktionaler Zusammenhang). Auch wenn einem Ausgleich für das Landschaftsbild nicht entgegensteht, dass die Veränderung durch ein Vorhaben zwar optisch wahrnehmbar bleibt, wird eine Freileitung aufgrund ihrer Dimension regelmäßig weiterhin als Fremdkörper den Wirkraum unverhältnismäßig negativ dominieren.

Bei einer landschaftsgerechte Neugestaltung müssten zum einen der Charakter des Landschaftsbildes und die Eigenart der Landschaft im Wesentlichen erhalten bleiben, wobei hier ebenfalls nicht der gesamte Naturraum für Maßnahmen herangezogen werden kann, sondern ein optischer Bezug zum Eingriff weiterhin bestehen bleiben muss. Zum anderen müsste die Maßnahme von solcher Qualität sein, dass sie die Wirkung des Eingriffsvorhabens in den Hintergrund treten lässt und unter die Schwelle der Erheblichkeit drückt. Dies ist aufgrund der Dimension und Raumwirksamkeit von Freileitungen im Wirkraum jedoch regelmäßig nicht möglich.

Zu Vogelschutzmarkierungen

a) Vogelschutzmarkierungen an Freileitungsprovisorien
Es ist bei der Errichtung eines Freileitungsprovisoriums zu überprüfen, ob bau- oder anlagenbedingt ein Konflikt durch ein Kollisions- und Tötungsrisiko von Vögeln oder ein Lebensraumverlust durch Scheuchwirkungen entsteht. Die Überprüfung der Auswirkungen der Provisorien ist auch hinsichtlich ihrer Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG zu überprüfen. Im Zuge dessen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und charakteristischen Arten ggf. zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen, wie Vogelschutzmarker oder Ausgleichsmaßnahmen, erforderlich.
Die Notwendigkeit von Vogelschutzmarkern oder anderen Ausgleichsmaßnahmen bzw. auch Schadensbegrenzungsmaßnahmen ist dabei jeweils einzelfallbezogen durch einen avifaunistischen Fachgutachter in Absprache mit der Fachbehörde (LLUR) festzulegen. Dabei sind bedeutende Brut-, Rast- und Nahrungsgebiete sowie Zugkorridore für Zugvögel zu berücksichtigen.

b) Vogelschutzmarkierungen bei Unterhaltung, Ertüchtigung oder Optimierung
Bei der Ertüchtigung oder Optimierung von bestehenden Freileitungen, die gleichzeitig eine Erhöhung der Masten, eine Zubeseilung oder ähnliche Maßnahmen umfassen, sind gleichfalls zur Abwendung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Vogelschutzmarkierungen erforderlich.
Hierzu ist eine Markierung der Erdseile der jeweils durch die Maßnahme berührten Mastspannfelder erforderlich. Bei Anbindungen von Umspannwerken an eine Freileitung (Z.B. Winkelabspannmast über ein Portal in das Umspannwerk) kann im Einzelfall nach Rücksprache mit dem LLUR von einer Vogelschlagmarkierung abgesehen werden. Dies ist in der Unterlage gutachterlich darzulegen.

Weitere Hinweise

a) Eingriffe in Wald (Forst)
Für leitungsbedingte Eingriffe in Wald (Forst) sind folgende Situationen denkbar:

1) Bei der Einrichtung von Maststandorten und dauerhaft angelegte Schneisenhiebe handelt es sich um Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG, die durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren sind.

2) Bei einer Überspannung von Waldflächen ohne Höhenbeschränkung für die unter der Leitung wachsenden Waldgehölze handelt es sich in der Regel nicht um eine Waldumwandlung soweit davon auszugehen ist, dass die bestehenden Waldfunktionen nicht beeinträchtigt werden, da die Nutzungsart nicht geändert wird (§ 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG). Eine Ersatzaufforstung ist nicht erforderlich.

3) Bei einer Überspannung mit Wuchshöhenbeschränkung der Waldgehölze auf ca. 15 – 20 m ist von einer dauerhaft erforderlichen Trassenpflege und somit von einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung), die durch eine Ersatzaufforstung zu kompensieren ist, auszugehen.

4) Bei einer Überspannung mit höherer Wuchshöhenbeschränkung und sofern gesichert davon ausgegangen werden kann, dass zukünftig nur gelegentlich und in geringem Umfang einzelne Bäume entnommen werden müssen, ist eine Einzelfallabstimmung mit der zuständigen Forstbehörde vorzunehmen. Ggf. kann in diesem Fall von einer Waldumwandlung nach § 9 LWaldG abgesehen werden.

In allen Fällen gilt:
Eine flächenscharfe Ermittlung der umzuwandelnden und der fortbestehenden Waldflächen ist erforderlich. Die Kompensationsermittlung für die Waldumwandlung richtet sich nach dem Alter und der Wiederherstellung der Waldfunktionen. Der Flächenersatz erfolgt i.d.R. im Verhältnis 1:1 bis 1:3 je nach Bestandsalter.
Flächen unter einer abgebauten Leitung können aus forstrechtlicher Sicht zur Kompensation beitragen, sofern sie wieder zu Wald werden. Ob auf diesen Flächen zusätzlich Bepflanzungsmaßnahmen erforderlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen.
Sofern eine Waldumwandlung erforderlich ist, ist durch die Ersatzwaldbildung die naturschutzrechtliche Kompensation bewirkt (multifunktionale Kompensation).

<u>b) Knicks und Wald</u>
Knicks im Wald und Waldrandknicks unterliegen nach § 2 Abs. 1 Nr.3 LWaldG nicht dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG sondern sind Bestandteil des Waldes. Dementsprechend regelt § 21 Absatz 1 Satz 2 LNatSchG, dass für Knicks, die Wald im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 des Landeswaldgesetzes sind, ausschließlich die Bestimmungen des Landeswaldgesetzes gelten, insofern wird berücksichtigt, dass Knicks mit der Einbeziehung in Wald ihre spezifische ökologische Bedeutung verlieren, aufgrund derer sie grundsätzlich durch § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21LNatSchG geschützt sind. Unberührt bleibt die Anwendbarkeit der Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes auf die (erstmalige) Einbeziehung von Knicks in Wald, z.B. bei Erstaufforstungen (vgl. LT-Drucksache 17/1067).
Bei derartigen Aufforstungen ist demnach darauf zu achten, dass zusätzlicher Ausgleich erforderlich wird, wenn die Aufforstungsfläche direkt bis an eine Knickstruktur grenzt, da diese Knickstruktur durch die Aufforstung ihren Biotopstatus verliert. Somit ist für die betroffenen Knickabschnitte eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Für eine Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz (z.B. Knick) ist gem. § 30 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG ein Ausgleich nach den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG und den Ausgleichsgrundsätzen der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz vom 13.07.2013 erforderlich. Daraus folgt, dass Neuwaldbildung als Ausgleich oder Ersatz für Eingriffe in Knicks nicht geeignet ist.

<u>c) Berücksichtigung von Maßnahmen aus Ökokonten für gemäß § 43 EnWG beantragte Vorhaben</u>
Gemäß § 16 BNatSchG können Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anerkannt werden. Die Voraussetzungen für die Anrechnung von Maßnahmen in einem Ökokonto sind in der Landesverordnung über das Ökokonto, die Errichtung des Kompensationsverzeichnisses und über die Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-VO; 23.05.2008) geregelt. Diese ist anzuwenden.

Die Anerkennung zum Ökokonto (Anerkennungsbescheid) muss bei Einleitung des Verfahrens zur Planfeststellung (Einreichen der Unterlagen) dem AfPE vorliegen. Zum Zeitpunkt der Planfeststellung müssen die Ökokontomaßnahme hergestellt und die Ökopunkte bei der UNB gebucht sein. Dazu ist

der Genehmigungsbehörde vor Beschlusserstellung ein aktueller Ökokontoauszug der UNB vorzulegen.

d) Darstellung von Ökokonten in den landespflegerischen Unterlagen

Die Darstellung der für das jeweilige Vorhaben zu beanspruchende Vorhaben erfolgt im LBP – (Maßnahmenblätter und Maßnahmenpläne) und im Grunderwerbsverzeichnis. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist auf die Anrechnung einer Maßnahme aus einem Ökokonto hinzuweisen und die Kompensation wie bei einer Kompensationsmaßnahme außerhalb eines Ökokontos zu beschreiben. Dabei ist das gesamte Ökokonto in den Plänen nachrichtlich darzustellen, der für das Vorhaben zu beanspruchende Bereich als Kompensationsmaßnahme jedoch flächenscharf wie bei einer Kompensationsmaßnahme (z.B. Polygon der Fläche) abzubilden. In den Planunterlagen zum Grunderwerb sind die Flächen, die aus den Ökokonten für die jeweiligen beantragten Vorhaben in Anspruch genommen werden, ebenfalls einzustellen.

Darüber hinaus sind Angaben gemäß § 7 Ökokonto-VO in den Planunterlagen (Erläuterungsbericht LBP, Maßnahmenblätter, Maßnahmenpläne) einzustellen.

e) Boden

Zur Minimierung von Eingriffen in den Boden ist der Leitfaden für Bodenschutz auf Linienbaustellen (2014) heranzuziehen.

f) Festsetzung des Faktors für den Regelausgleich bei Eingriffen Einzelbäume in Anlehnung an die aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz

Der Regelausgleich bei Eingriffen in die Biotoptypen der „Gehölze und sonstigen Baumstrukturen außerhalb des Waldes“ richtet sich nach den aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz und ist dort umfassend geregelt.

g) Ermittlung Ersatzgeld für Eingriffe in den Naturhaushalt

Wird anstelle einer Realkompensation eine Ersatzzahlung erforderlich sind für die Ermittlung des Ersatzgeldes die Kosten für Maßnahmenplanung, Grunderwerb, Herstellung der Maßnahme, Unterhaltung und Pflege zu ermitteln.

Ist bei Eingriffen in Knicks anstelle eines Ausgleiches ein Ersatz (z.B. flächige Gehölzanpflanzung, ebenerdige Feldhecke) vorgesehen, so sind in einem ersten Schritt die Kosten für die Anlage der benötigten Kompensationsleistungen (hier z.B. der Anlage eines Knickes) zu ermitteln. Im zweiten Schritt sind dann diese ermittelten Kosten auf den Umfang der Ersatzmaßnahme (hier z.B. flächige Gehölzanpflanzung) umzulegen.